

daß allerdings von der Abstimmung über diesen Punkt das ganze Gesetz abhängt; denn es ist dies das letzte Stadium, in welchem diese Sache an die geehrte Kammer gelangt; wenn die geehrte Kammer bei ihrem frühern Beschlusse wegen der zwangsweisen Einführung beharrt, so fällt das ganze Gesetz.

Abg. Scholze: Ich habe mich zweimal in diesem Saale für die zwangsweise Einführung der Friedensrichter ausgesprochen, jedoch aber, da nunmehr zu ersehen, daß es keine Möglichkeit ist, die erste Kammer dahin zu bewegen, uns beizutreten, so werde ich von meiner frühern Ansicht zurücktreten, und werde es mir gefallen lassen, daß ein vermittelnder Antrag angenommen werde, damit die Sache nicht ganz verloren geht und scheitert. Wenn einzelne Gemeinden das Institut eingeführt haben, das Amt thätigen und verständigen Männern anvertrauen, und wenn die andern Gemeinden einen heilsamen Erfolg des Instituts erblicken, so werden sie mit der Einführung desselben gewiß nachfolgen. So könnte der Hauptzweck auch erreicht werden, und das ist der Grund, warum ich dem Vermittelungsvorschlage beitrete.

Abg. Kockul: Auch ich werde nunmehr für den Vermittelungsvorschlag stimmen, indem ich ebenfalls nicht wünschen kann, daß ein sonst eben so wohlthätiges, als nothwendiges Gesetz wegen einer so unwesentlichen Differenz, wie sie gegenwärtig zwischen beiden Kammern noch besteht, auf das Spiel gesetzt werde.

Abg. Miehle: Ich habe erst gewünscht, daß dieses Gesetz zwangsweise eingeführt werde; da es aber nicht möglich ist, diesen Wunsch in's Werk zu setzen, so will auch ich mich mit dem Antrage der ersten Kammer vereinigen, indem ich hoffe, daß, wenn die zurückgebliebenen Gemeinden sich von der Nützlichkeit des Instituts werden überzeugt haben, sie sich gleichfalls zur Einführung desselben werden freiwillig bewegen finden.

Stellv. Abg. Gehe: Geht die Kammer von der zwangsweisen Einführung des Gesetzes zurück, so fürchte ich, daß das Gesetz in einem großen Theile des Landes nicht in Wirksamkeit treten werde. Deshalb möchte bei dem frühern Beschlusse stehen geblieben werden, doch aber scheint zwischen zwangsweiser Einführung und zwischen dem Wege einmaliger Empfehlung und Befragung der Gemeinden noch ein Mittelweg denkbar und zulässig. Es könnte durch wiederholte Ermahnung, durch wiederholte Befragung manche Gemeinde zur Einführung bewogen werden, die auf eine einmalige Befragung darauf nicht sofort eingehen würde. Auch unter einmaliger Befragung verstehe ich wohlwollendes persönliches Einwirken der Beamten auf die Vorsteher der Gemeinden, und da besorge ich, daß bei der ersten Befragung der Leute durch die Beamten nicht sofort Resolution der Gemeinden durch den befragten Vertreter erfolgen wird. Zuträglich erscheint es, wenn dies nicht bloß auf einmalige Verwendung gestellt wird, sondern fortgesetzte und wiederholte Befragung stattfindet. Wenn die

hohe Staatsregierung dies so versteht, so kann es zweckmäßig sein, auf den vorliegenden Vorschlag einzugehen, sonst aber würde ich mir von dieser Maßregel wenig versprechen. Außerdem scheint es im Interesse der Ständeversammlung, daß über den Erfolg einer freiwilligen Einführung bei dem nächsten Landtage Bericht erstattet werde, um zu ersehen, welche Gemeinden die Friedensgerichte freiwillig eingeführt haben.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung kann nicht sagen, sie wolle einmal oder zweimal auffordern, sondern nur, daß sie zweckmäßige Mittel ergreifen wird, um dieses wünschenswerthe Institut einzuführen. Es hat dies um so weniger Bedenken, als, wenn auch eine Gemeinde zunächst erklärt, sie wolle das Institut nicht einführen, sie doch jeden andern Tag sagen kann, sie wünsche es nun.

Präsident Braun: Wünscht noch sonst Jemand das Wort? Wenn nicht, so frage ich den Herrn Referenten: ob er das Schlusswort begehrt?

Referent Abg. Oberländer: Ich finde es nicht für zweckmäßig, noch etwas zu bemerken.

Präsident Braun: Es ist von der Vereinigungsdeputation vorgeschlagen worden, die Kammer möge die präceptive Fassung aufgeben und die im Entwurfe enthaltene facultative dagegen annehmen, und sich zugleich in Folge dessen einverstanden erklären mit den §§. 3, 6 und 11. Ich werde die erste Frage auf diesen Vorschlag der Deputation richten, die zweite Frage aber auf den Antrag, welcher nach der Erklärung des Herrn Referenten in die ständische Schrift aufgenommen werden soll, daß nämlich die hohe Staatsregierung gebeten werde, die Gemeinden des ganzen Landes zu befragen, ob sie gesonnen seien, die Einführung des Friedensgerichts vorzunehmen, oder nicht?

Staatsminister v. Könnert: Es ist mir nicht gleichgültig, ob nicht ein Beschluß besteht, daß mit Namensaufruf bei Differenzpunkten abgestimmt werden soll, von denen das Stehen und Fallen eines Gesetzes abhängt. Ich weiß nicht sofort, ob dies bloß facultativ oder präceptiv bestimmt worden. In der Verfassungsurkunde steht darüber nichts, sondern es ist eine spätere Vereinigung darüber zwischen Regierung und Ständen getroffen worden im Jahre 1836. Damit nun nicht Zweifel entstehen, so schlage ich vor, daß über die erste Frage durch Namensaufruf abgestimmt werde.

Präsident Braun: In der Landtagsordnung heißt es, daß, in so fern definitive Abstimmung erfolgt, mittelst Namensaufrufs abgestimmt werden soll.

Staatsminister v. Könnert: Es entstand früher einmal die Frage, ob über ein Gesetz, welches durch die Vereinigungsdeputation gegangen ist, bei dem aber noch Differenzpunkte bestehen, von welchen das Stehen und Fallen des Gesetzes abhängt, mit Namensaufruf abgestimmt werden sollte? und es wurde diese Frage, so viel ich mich entsinne, bejaht.